

Gesetz - Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 543.) Uebereinkunft zwischen der Königlich - Preussischen und der Großherzoglich - Mecklenburg - Strelitzischen Regierung, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 7ten Mai 1819.

Zwischen der Königlich - Preussischen und der Großherzoglich - Mecklenburg - Strelitzischen Regierung, ist wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, nachstehende Uebereinkunft verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Alle Vagabunden, welche sich in den Königlich - Preussischen Staaten und den Großherzoglich - Mecklenburg - Strelitzischen Landen betreffen lassen, werden jedesmal arretirt, und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen oder andern der beiden kontrahirenden Theile gebürtig sind, werden an die nächsten Grenz - Behörden ihres Vaterlandes abgeliefert, damit sie verhindert werden, fernern zu vagabundiren.

Artikel 2.

Die einem dritten Staate angehörigen Vagabunden sollen in dem Falle an die gegenseitigen Königlich - Preussischen und Großherzoglich - Mecklenburg - Strelitzischen Grenzbehörden abgeliefert werden, wenn der nächste und geradeste Weg von dem Arrestirungsorte des Vagabunden, bis zur Grenze des Landes, dem er anzugehören behauptet, durch die resp. Staaten und Lande der kontrahirenden Theile führt. Wenn aber die Route nicht direkte durch das Land des einen oder andern der beiden Kontrahenten führt; so dürfen die Vagabunden nicht auf das Gebiet des andern Theiles gebracht werden.

Artikel 3.

Kein Vagabunde, dessen Geburtsort unbekannt ist, darf von demjenigen Theile, welcher ihn hat arretiren lassen, auf das Territorium des andern geschickt werden. Beide Theile werden dieserhalb in ihren Landen die gemessen-